



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH

Stand: 14.09.2022

SWEG

Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH

Rheinstraße 8

77933 Lahr

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie.....	4
Verzeichnis der Abkürzungen	5
Vorbemerkung	6
1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	7
1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT	7
1.2 Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT	7
1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	7
1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	7
1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	7
1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	7
1.7 Zu Punkt 3.3.1.3	8
1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT	8
1.9 Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT	8
1.10 Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT	8
1.11 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	8
1.12 Zu Punkt 7.2 NBS-AT	9
2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	9
2.1 Allgemeine Informationen	9
2.1.1 Überblick, Kontakt.....	9
2.1.2 Erreichbarkeit.....	10
2.2 Besetzungszeiten	11
2.3 Anforderung an das Personal.....	11
2.4 Betriebsvorschriften	12
2.5 Notfallmanagement.....	12
2.6 Triebfahrzeuge	12
2.7 Besonderheiten der Serviceeinrichtungen	12
2.8 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	12
2.9 Zugang zur Serviceeinrichtung für technisch außergewöhnlichen Fahrzeugen	12
3. Entgeltgrundsätze	13
3.1 Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen	13
3.1.1 Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen	13
3.1.2 Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme.....	13
3.2 Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen	13
3.3 Anreizsystem.....	14
3.3.1 Allgemein	14

3.3.2	Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit	14
3.3.3	Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit	15
3.3.4	Störungsvermeidung zeitlicher Art	16
3.3.5	Höhe des Anreizentgeltes	16
3.3.6	Abrechnung.....	16
3.4	Stornierungen	17
3.5	Rechnungsbegleichung	17
4.	Kapazitätszuweisung.....	18
5.	Sonstiges	18
6.	Anlagenübersicht	18
	Anlage 1: Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtung	19
	Anlage 2: Bestellung einer Serviceeinrichtung	21

Änderungshistorie

Datum	Art der Änderung	Kurzbeschreibung
31.07.2020	Änderung	Überarbeitung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
14.09.2022	Änderung	Überarbeitung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	<i>Absatz</i>
AT	<i>Allgemeiner Teil</i>
BT	<i>Besonderer Teil</i>
Buvo-NE	<i>Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen</i>
EBO	<i>Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung</i>
ERegG	<i>Eisenbahnregulierungsgesetz</i>
ggf.	<i>gegebenenfalls</i>
Lfd. Nr.	<i>Laufende Nummer</i>
n.v.	<i>nicht vorhanden</i>
NBS	<i>Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen</i>
SbV	<i>Sammlung betrieblicher Vorschriften</i>
SNB	<i>Schienennutzungsbedingungen</i>
SWEG	<i>Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG</i>
SWSG	<i>Schienenwege GmbH</i>
VDV	<i>Verband Deutscher Verkehrsunternehmen</i>

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wurden in Anlehnung an die Empfehlungen des VDV mit Stand vom 01.09.2017 erstellt. Gleiches gilt für die Gliederung und die Struktur dieser Nutzungsbedingungen. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWEG sind daher in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) gegliedert.

Die NBS-BT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der SWEG und dem Zugangsberechtigten. Darüber hinaus sind unternehmensspezifische und standortabhängige Bestimmungen beschrieben. Im Weiteren sind als Anlage eine Liste der Entgelte, sowie das zugehörige Antragsformular für die Nutzung der Serviceeinrichtung beigefügt.

1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT

Ergänzend zu der unter 2.2 NBS-AT genannten Versicherung, ist zusätzlich der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.

1.2 Zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

In den Serviceeinrichtungen gilt die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) in der aktuell gültigen Fassung.

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung der Ortskenntnis findet auf Basis der aktuellen Bedienungsanleitung der jeweiligen Serviceeinrichtung statt. Für die Einweisung in die Örtlichkeiten und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Informationen erhebt die SWEG ein Entgelt entsprechend dem Entgeltverzeichnis Anlage 1.

1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge genügen den Vorgaben aus der Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtung.

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gilt ergänzend die Bedienungsanweisung der jeweiligen Serviceeinrichtungen in der aktuell gültigen Fassung.

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Für die Bestellung der jeweiligen Serviceeinrichtung ist das verbindliche Formular „Bestellung einer Serviceeinrichtung“ (Anlage 2) zu verwenden, welches im Internet veröffentlicht ist. Die Bestellung muss mindestens zehn Werktage im Voraus bei der SWEG eingehen.

1.7 Zu Punkt 3.3.1.3

Der Zugang zur Serviceeinrichtung wird gemäß ERegG § 13 Abs. 3 Nr. 2 vorrangig der „SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG“ gewährt. Liegen konkurrierende Anträge mehrerer anderer Nutzer vor, wird die Entscheidung über die Gewähr des Zugangs gemäß Zeitpunkt des Antragseingangs getroffen („first come, first served“).

1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Grundsätze der Entgelterhebung sind im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen Kapitel 3 beschrieben. Die zugehörigen Entgelte können der Anlage 1 entnommen werden.

1.9 Zu Punkt 5.1.3, 5.3.3 NBS-AT

Für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung stehen die zuständigen Werkstattmeister innerhalb der unter Kapitel 2.2 genannten Besetzungszeiten zur Verfügung. Im Falle eines gefährlichen Ereignisses gelten die Regelungen des unter 2.5 genannten Notfallmanagements.

Lfd. Nr.	Serviceeinrichtung	Telefonnummer
1	Betriebswerkstatt Endingen	+49 7642 9013-60
2	Betriebswerkstatt Gammertingen	+49 7574 9338-604
3	Betriebswerkstatt Immendingen	+49 7462 20421-52
4	Betriebswerkstatt Offenburg	+49 781 12559-114
5	Betriebswerkstatt Ottenhöfen	+49 7842 3086-425
6	Schwarzach	+49 7842 3086-425
7	Betriebswerkstatt Staufen	+49 781 12559-114

1.10 Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT

Vorhersehbare Instandsetzungs- und Baumaßnahmen, welche zu etwaigen Nutzungseinschränkungen führen, werden rechtzeitig im Internet unter www.sweg.de bekanntgegeben.

1.11 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Der Haftungsausschluss wird mit 1.000,00 €, statt 10.000,00 € festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punktes 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

1.12 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWEG berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des Zugangsberechtigten vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Zugangsberechtigte seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWEG hierdurch entstehende Kosten werden dem Zugangsberechtigten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeine Informationen

2.1.1 Überblick, Kontakt

Die SWEG betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den firmeneigenen Regionalverkehr und Güterverkehr ausgelegt sind. Standorte und Art der Serviceeinrichtung sowie übliche Besetzungszeiten sind in Abschnitt 2.2 zusammengestellt. Detaillierte Angaben zu Ausstattung und technischen Möglichkeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Kontakt:

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH

Fachbereich Fahrzeuge und Werkstätten Eisenbahn

Rheinstraße 8

77933 Lahr

Tel.: +49 7821 2702-0

Email: serviceeinrichtung@sweg.de

2.1.2 Erreichbarkeit

Die Serviceeinrichtungen in Endingen, Gammertingen, Ottenhöfen, Schwarzach und Staufeu sind ausschließlich über Infrastruktur der SWEG Schienenwege GmbH (SWSG) zu erreichen. Informationen zu Netzzugang, der Nutzung der Infrastruktur oder die Anforderungen an Fahrzeuge sind den SNB der SWEG Schienenwege GmbH zu entnehmen, welche im Internet veröffentlicht sind.

Kontakt:

SWEG Schienenwege GmbH

Hugo-Eckener-Straße 1

77933 Lahr

Tel.: +49 7821 2702-0

Email: uiu@sweg.de

Die Serviceeinrichtungen in Immendingen und Offenburg sind über die Infrastruktur der DB Netz AG zu erreichen. Informationen zu Netzzugang, der Nutzung der Infrastruktur oder die Anforderungen an Fahrzeuge sind den SNB der DB Netz AG zu entnehmen, welche im Internet veröffentlicht sind.

Kontakt:

DB Netz AG, Regionalbereich Südwest

Schwarzwaldstraße 86

76137 Karlsruhe

Telefon: +49 721 938-7209

E-Mail: dbnetz@deutschebahn.com

Webseite: www.db-netz.de

2.2 Besetzungszeiten

Die regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten der

- Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen

- Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

sind:

Lfd. Nr.	Serviceeinrichtung	Art der Serviceeinrichtung		Übliche Besetzungszeiten		
		Wartungs- und sonstige technische Einrichtung	Einrichtung zur Brennstoffaufnahme (Diesel)	Mo-Fr	Sa	So
1	Betriebswerkstatt Endingen Forchheimer Straße 8 79346 Endingen	X	X	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	07:00 bis 15:00	
2	Betriebswerkstatt Gammertingen Friedhofstr. 9/1 72501 Gammertingen	X	X	07:00 Uhr bis 24:00 Uhr		
3	Betriebswerkstatt Immendingen Güterbahnhofstraße 8 78194 Immendingen	X	X	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr		
4	Betriebswerkstatt Offenburg Rammersweierstraße 1h 77654 Offenburg	X	n.v.	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr		
5	Betriebswerkstatt Ottenhöfen Großmatt 8 77883 Ottenhöfen	X	X	07:00 Uhr bis 24:00 Uhr		
6	Schwarzach Bahnhofstraße 16 77836 Rheinmünster	n.v.	X	n.v.		
7	Betriebswerkstatt Staufen Bahnhofstraße 7 79219 Staufen	X	X	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr		

Alle im Verzeichnis der Entgelte aufgelisteten Preise sind nur innerhalb der regelmäßigen üblichen Besetzungszeiten gültig. Außerhalb dieser Zeiten werden aufwandsabhängige Zuschläge erhoben.

2.3 Anforderung an das Personal

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtungen der SWEG ist eine Einweisung des Zugangsberechtigten-Personals in die örtlichen Besonderheiten sowie eine Streckenkenntnis zwingend erforderlich. Die SWEG stellt hierzu einen Ausbildungs- und Prüfungsplan bereit. Auf Anfrage erstellt die SWEG einen zugehörigen Kostenvoranschlag.

2.4 Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)), die auf Wunsch eingesehen oder erworben werden können.

2.5 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die SWEG die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der SWEG. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der SWEG gelten auf der Infrastruktur der SWEG.

Der Zugangsberechtigte stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Werkstattleitung der SWEG mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

2.6 Triebfahrzeuge

Benutzung der SWEG-Serviceeinrichtungen – siehe Kapitel 2.2.

2.7 Besonderheiten der Serviceeinrichtungen

Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in den jeweiligen Bedienungsanweisungen der Serviceeinrichtungen aufgeführt.

2.8 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Für die Bearbeitung von SWEG-Nutzungsanträgen für Serviceeinrichtungen wird eine Pauschale erhoben (siehe Anlage 1). Diese Bearbeitungskosten werden bei Bestellung eines Nutzungsanspruches mit der tatsächlich erbrachten Nutzung verrechnet.

2.9 Zugang zur Serviceeinrichtung für technisch außergewöhnlichen Fahrzeugen

Müssen für den Zugang von technisch außergewöhnlichen Fahrzeugen (z.B. Baufahrzeuge) Änderungen an der Infrastruktur der Serviceeinrichtung vorgenommen werden (z. B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

3. Entgeltgrundsätze

3.1 Entgeltgrundsätze der einzelnen Serviceeinrichtungen

3.1.1 Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen

Die SWEG berechnet für die Nutzung der Wartungs- und sonstigen technischen Einrichtungen die in der Liste „Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“ (Anlage 1) genannten Preise. Berechnet wird hier:

- die Dauer der erbrachten Arbeitsstunden. Angefangene Viertelstunden werden auf volle Viertelstunden aufgerundet und abgerechnet.
- die Kosten des verwendeten Materials mit einem Aufschlag von 10%
- die Dauer des genutzten Standplatzes. Bei längeren Fahrzeugen sind entsprechend viele Standplätze zu mieten.

3.1.2 Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Für die Nutzung der Einrichtung der Brennstoffaufnahme wird folgendes berechnet:

Kosten des Kraftstoffes (Liter x Einkaufspreis + Aufschlag)

Eine detaillierte Darstellung der Preise sind in der Anlage 1 enthalten.

Die Entgelte wurden gemäß § 32 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG wurden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Benutzung der Wartungshalle ist grundsätzlich in einem Nutzungsvertrag zu regeln.

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Benutzung der Serviceeinrichtung wird eine gesonderte Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 erhoben.

3.2 Pünktlichkeit bei der Benutzung von Serviceeinrichtungen

Um die Pünktlichkeit zu erhöhen, wird bei einer verspäteten Benutzung der Serviceeinrichtung, die eindeutig dem Verantwortungsbereich des Zugangsberechtigten

zugeordnet werden kann und die nicht auf Mängel der Eisenbahninfrastruktur zurück zu führen sind, wie folgt verfahren:

Verspätungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt. Bei Verspätungen über 15 Minuten zahlt der Zugangsberechtigte für jede Verzögerungsminute X €, wenn es die Verspätung zu verantworten hat.

Der zu zahlende Betrag ist jedoch jeweils auf die Höhe des Preises für die Nutzung der Serviceeinrichtung begrenzt.

Diesbezügliche Ansprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Nutzung der Serviceeinrichtung, schriftlich oder per E-Mail beim Verursacher geltend zu machen.

3.3 Anreizsystem

3.3.1 Allgemein

Das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen greift bei Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtungen aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte. Hier ist zu unterscheiden, ob die Verantwortung bei der SWEG, beim Zugangsberechtigten oder bei keiner Partei liegt. Kann die Verantwortung nicht eindeutig der SWEG oder dem Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

3.3.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht verfügbar ist, liegt eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die SWEG bzw. den Zugangsberechtigten anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die Störung durch die SWEG innerhalb einer Normentstörungszeit (12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der SWEG) behoben wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Zahlung: X € / Tag Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, maximal zum 30. Kalendertag der Störung. Falls die SWEG dem Zugangsberechtigten eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.
Zugangsberechtigter	Zahlung: X € / Tag Ab dem ersten Kalendertag, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der bis einschließlich dem Tag, an dem die Störung behoben wurde, Normentstörungszeit behoben werden konnte bis maximal zum 30. Kalendertag der Störung.
keine der beiden Parteien	kein Fließen von Anreizentgelten

3.3.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Wenn die Serviceeinrichtung aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht verfügbar ist, liegt eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit vor, welche durch die SWEG bzw. des Zugangsberechtigten anzuzeigen ist. Das Anreizsystem greift nicht, sofern die betriebliche Einschränkung durch die SWEG innerhalb einer Wiederherstellungsfrist (2 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung bei der SWEG) beseitigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat die nachstehende Regelung Geltung.

Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Zahlung: X € / Stunde Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung. Falls die SWEG dem Zugangsberechtigten eine andere Serviceeinrichtung zur Verfügung stellen kann, entfällt die o. g. Regelung.
Zugangsberechtigter	Zahlung: X € / Stunde Ab der ersten Stunde, an dem die Störung angezeigt wurde und nicht in der Normentstörungszeit behoben werden konnte bis einschließlich der Stunde, an dem die Störung behoben wurde, maximal zur 30. Stunde der Störung.
keine Partei	kein Fließen von Anreizentgelten

3.3.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung), auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des Zugangsberechtigten ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung
- c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Verantwortungsbereich	Regelung
SWEG	Entfällt
Zugangsberechtigter	Störung a): Zahlung X € / Minute Störung b): Zahlung X € / Minute Störung c): Zahlung X € pauschal
keine Partei	Entfällt

3.3.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 3.3.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

3.3.6 Abrechnung

Die SWEG erstellt monatlich eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den betroffenen Zugangsberechtigten je separat zur Verfügung, welche die Anreizentgelte monatlich begleichen.

Für den Fall, dass ein Zugangsberechtigter mit den Beanstandungen nicht einverstanden ist, kann es innerhalb eines Monats nach dem Ergebnis des monatlichen Saldos Widerspruch mit der Darlegung der Gründe einlegen. Nach dieser Frist ist ein Einspruch nichtig. Falls der Zugangsberechtigte eine Beanstandung nicht rechtzeitig angibt, gilt dies als Genehmigung.

Erkennt die SWEG die Beanstandung im Rahmen einer internen Prüfung an, teilt sie das Ergebnis und ggf. den geänderten Saldo innerhalb eines Monats nach Eingang der Beanstandung dem Zugangsberechtigten mit.

Andernfalls gibt die SWEG dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechenden korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zustande, teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

3.4 Stornierungen

Die Stornierung vorbestellter Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt:

- bis zum 5. Werktag vor dem ersten Nutzungstag unentgeltlich
- ab dem 4. Werktag vor dem ersten Nutzungstag zum halben Preis einer Benutzung

3.5 Rechnungsabgleichung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsstellung

4. Kapazitätszuweisung

Die SWEG versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen in Ausnahmefällen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Bestellungen hat die frühere Bestellung Vorrang.

5. Sonstiges

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und die Änderungen hierzu werden der Bundesnetzagentur bekannt gemacht im Internet unter www.sweg.de veröffentlicht. Änderungen teilt die SWEG dem Zugangsberechtigten, mit dem eine Nutzungsvereinbarung besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 der EIBV (Abs. 1 Nr.1 findet keine Anwendung).

6. Anlagenübersicht

Anlage 1 Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Anlage 2 Vordruck „Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung“

Die Preise für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, sowie der Vordruck zur Bestellung der Serviceeinrichtung sind auf der Homepage www.sweg.de veröffentlicht.

Anlage 1: Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtung

1. Wartungseinrichtung

Personen zur Wahrnehmung der hausherrenseitigen Aufgaben unabhängig vom Standort (abgerechnet werden volle Viertelstunden):

Monteur: 70,45 € / Stunde

Werkstattmeister: 93,70 € / Stunde

Ingenieur: 112,80 € / Stunde

2. Stellplatz im Freien (Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Beschaffungsmarkt sind derzeit nur Preise auf Anfrage möglich)

Standort	Preis	Bemerkung
Betriebswerkstatt Eendingen		Auf Anfrage
Betriebswerkstatt Gammertingen		Auf Anfrage
Betriebswerkstatt Immendingen		Auf Anfrage
Betriebswerkstatt Offenburg		Auf Anfrage
Betriebswerkstatt Ottenhöfen		Auf Anfrage
Schwarzach		Auf Anfrage
Betriebswerkstatt Staufen		Auf Anfrage

3. Ver- und Entsorgungsanlage (Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Beschaffungsmarkt sind derzeit nur Preise auf Anfrage möglich)

Standort	Preis je Vorgang	Bemerkung
Betriebswerkstatt Eendingen		Auf Anfrage Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Gammertingen		Auf Anfrage Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 56 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Immendingen		Auf Anfrage Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Offenburg		Auf Anfrage Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 75 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Ottenhöfen		Keine Entsorgung möglich

Schwarzach		Keine Entsorgung möglich
Betriebswerkstatt Staufen		Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.

1. Waschanlage

Standort	Preise	Bemerkung
Betriebswerkstatt Eendingen	5,56 € je Waschmeter	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Gammertingen	5,56 € je Waschmeter	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 56 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Immendingen	5,56 € je Waschmeter	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Offenburg	5,56 € je Waschmeter	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 92 Meter beschränkt.
Betriebswerkstatt Ottenhöfen	5,56 € je Waschmeter	Die Anlage ist auf eine Fahrzeuglänge von max. 25 Meter beschränkt.
Schwarzach	-	Keine Waschanlage
Betriebswerkstatt Staufen	-	Keine Waschanlage

2. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Die Preise für Dieselkraftstoff setzen sich aus dem Einkaufspreis für Dieselkraftstoff der SWEG sowie einem Aufschlag von 5 % für Verwaltung und Benutzung der Tankstelle zusammen. Für Betankungen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 120,00 EUR pro Tankvorgang erhoben.

3. Personal zur Vermittlung von Ortskenntnissen (vgl. Punkt 1.3 NBS-BT) unabhängig vom Standort 78,50€ / je Stunde (abgerechnet werden volle Viertelstunden).



Bestellung einer Serviceeinrichtungsnutzung

An:	SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH Rheinstraße 8 77933 Lahr Tel.: 07821 2702-0 Fax: 07821 2702-45 E-Mail: serviceeinrichtung@sweg.de
------------	---

Bestellendes Unternehmen:	
Name:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Abweichende Rechnungsanschrift:	

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke SWEG:	
<input type="checkbox"/> Nachweis Unternehmensgenehmigung	<input type="checkbox"/> Versicherungsnachweise

Standort		<input type="checkbox"/> Endingen	<input type="checkbox"/> Gammertingen
		<input type="checkbox"/> Immendingen	<input type="checkbox"/> Offenburg
		<input type="checkbox"/> Ottenhöfen	<input type="checkbox"/> Staufen
		<input type="checkbox"/> Schwarzach	
Angaben zum Fahrzeug			
<input type="checkbox"/> Triebfahrzeug:		Länge:	m
<input type="checkbox"/> Wagen:		Gesamtlänge:	m
<input type="checkbox"/> Nebenfahrzeug:		Länge:	m
<input type="checkbox"/> Lokomotive:		Länge:	m
Antriebsart			
<input type="checkbox"/>	Wartungs- und sonstige technische Einrichtungen		Oberleitung: <input type="checkbox"/> ja
	Mietbeginn: Datum:	Uhr	Mietende: Datum: Uhr
<input type="checkbox"/>	Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme		ja
	Mietbeginn: Datum:	Uhr	Mietende: Datum: Uhr
<input type="checkbox"/>	Ver- und Entsorgungseinrichtung		Oberleitung: <input type="checkbox"/>
	Mietbeginn: Datum:	Uhr	Mietende: Datum: Uhr
<input type="checkbox"/>	Waschanlage		Oberleitung: <input type="checkbox"/>
	Mietbeginn: Datum:	Uhr	Mietende: Datum: Uhr
Bemerkungen			
Versicherung:			
Der Besteller versichert, dass die eingesetzten Fahrzeuge für den bestellten Zuglauf zugelassen sind und den „Anforderungen an Fahrzeuge des Zugangsberechtigten“ gemäß den aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) entsprechen. Für den Fall, dass neben dem Entgelt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen weitere Kosten (Gestellung von Mitarbeitern, Personaleinsatz außerhalb der Besetzungszeiten o. ä.) erforderlich sind, erklärt er sich damit einverstanden, dass diese Kosten an ihn verrechnet werden. Für die evtl. erforderliche Nutzung von Serviceeinrichtung vor bzw. nach der Bestellung bestehen entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (bei SWEG bzw. Anschlussbahnen, Energieversorgern, anderen EIU usw.).			
Ort, Datum		Unterschrift / Firmenstempel	